Satzung
des
Feuerwehrvereins Weilrod-Niederlauken

Stand: 26.01.2024

Soweit in der Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personen- und Ämterbezeichnungen nur die männliche Form steht, gilt diese gleichermaßen für Frauen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen Feuerwehrverein Weilrod - Niederlauken

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung hat der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.).

(3) Sitz des Vereins ist Weilrod – Niederlauken

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck,

a) das Feuerwehrwesen in Niederlauken zu fördern und zu unterstützen

b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.

(2) Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,

a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen;

b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

c) die kameradschaftlichen Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren durch gemeinschaftliche oder öffentliche Veranstaltungen herzustellen,

d) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen

e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;

f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit den Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weilrod

b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weilrod

c) die Mitglieder der Kindergruppe gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weilrod

d) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weilrod

e) Ehrenmitglieder

f) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft- Beitragszahlung

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Bewerber muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine 2/3 Mehrheit im Vorstand erforderlich, die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(3) Als fördernde (passive) Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

(4) Mit Beginn der Mitgliedschaft sind entsprechende Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft in der ersten Jahreshälfte, ist der Mitgliedsbeitrag im Jahr des Mitgliedschaftsbeginns zu 100 % zu entrichten, ansonsten zu 50 %.

(5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe sind bis zum vollendeten 17. Lebensjahr beitragsfrei und werden dann in eine aktive oder passive beitragspflichtige Mitgliedschaft umgewandelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied

- mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Absatz 3 ist dabei zu berücksichtigen.

(5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

(6) Jegliches Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand auszuhändigen.

(7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,

b) durch freiwillige Zuwendungen,

c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,

d) durch Erlöse aus Veranstaltungen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich durchgeführt werden.

(3) Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.

(4) Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Bei Bedarf ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen. Im Übrigen erfolgt die Einladung nach Maßgabe des § 9 Abs. 3.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 17. Lebensjahres.

(8) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
c) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren;
d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts;
f) Wahl der Kassenprüfer;
g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Für die Prüfung der Kasse sind 3 Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine direkte Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, gleich welche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

(5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

a) dem ersten Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Kassenwart,

d) dem Schriftführer

e) dem Wehrführer

f) dem stellvertretenden Wehrführer

g) dem Gerätewart

h) dem Gruppenführer

i) dem stellvertretenden Gruppenführer

j) dem Zeugwart

k) dem Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter

l) der Leiterin bzw. dem Leiter der Kindergruppe oder deren Stellvertreter

Die in Punkt k) und l) genannten Vertreter gehören dem Vereinsvorstand nur insoweit an, als dass sie selbst auch dem Verein der Freiwilligen Feuerwehr Niederlauken angehören.

(2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dessen Amtszeit beträgt jeweils 5 Jahre. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben jeweils bis zur Wahl eines entsprechenden neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist zeitnah allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich einzureichen.

5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Sollten mehrere Vorstandsämter von einer Person bekleidet werden, so hat diese bei Abstimmungen nur eine Stimme.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, die entsprechende Auswahl trifft der Vorstand.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

(2) Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1a bis d gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der erste Vorsitzende alleine oder der stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied sind vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Beschlüssen können im Einzelfall auch durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren bzw. Online gefasst werden. Über das jeweilige Abstimmungsverfahren ist ebenfalls eine entsprechende Niederschrift anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur leisten bis zu einer Höhe von 1000,-€ pro Geschäftsvorgang. Bei höheren Beträgen darf eine Auszahlung nur erfolgen, wenn der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat oder ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Nach dem Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilrod selbstständig.

§ 16 Kindergruppe

Die Kindergruppe ist eine selbstständige Abteilung, die nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilrod ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§ 17 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In dieser zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weilrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr" im Ortsteil Niederlauken zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz und Verarbeitung der Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zu Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 6 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm gegehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitgliedes auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitsbegehrens Verwendung finden wird (Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO).

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2024 beschlossen und tritt nach Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen einschließlich sämtlicher Änderungen außer Kraft.

Niederlauken, den 26.01.2024

Für die Richtigkeit:

Hans-Joachim Dous	Florian Böhmer
1. Vorsitzender	Schriftführer